

Ueber Knabenhandarbeit [Schluss]

Autor(en): **J.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 8. März 1907.

Nr. 10

14. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren F. X. Kunz, (Hitzkirch), und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storch“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

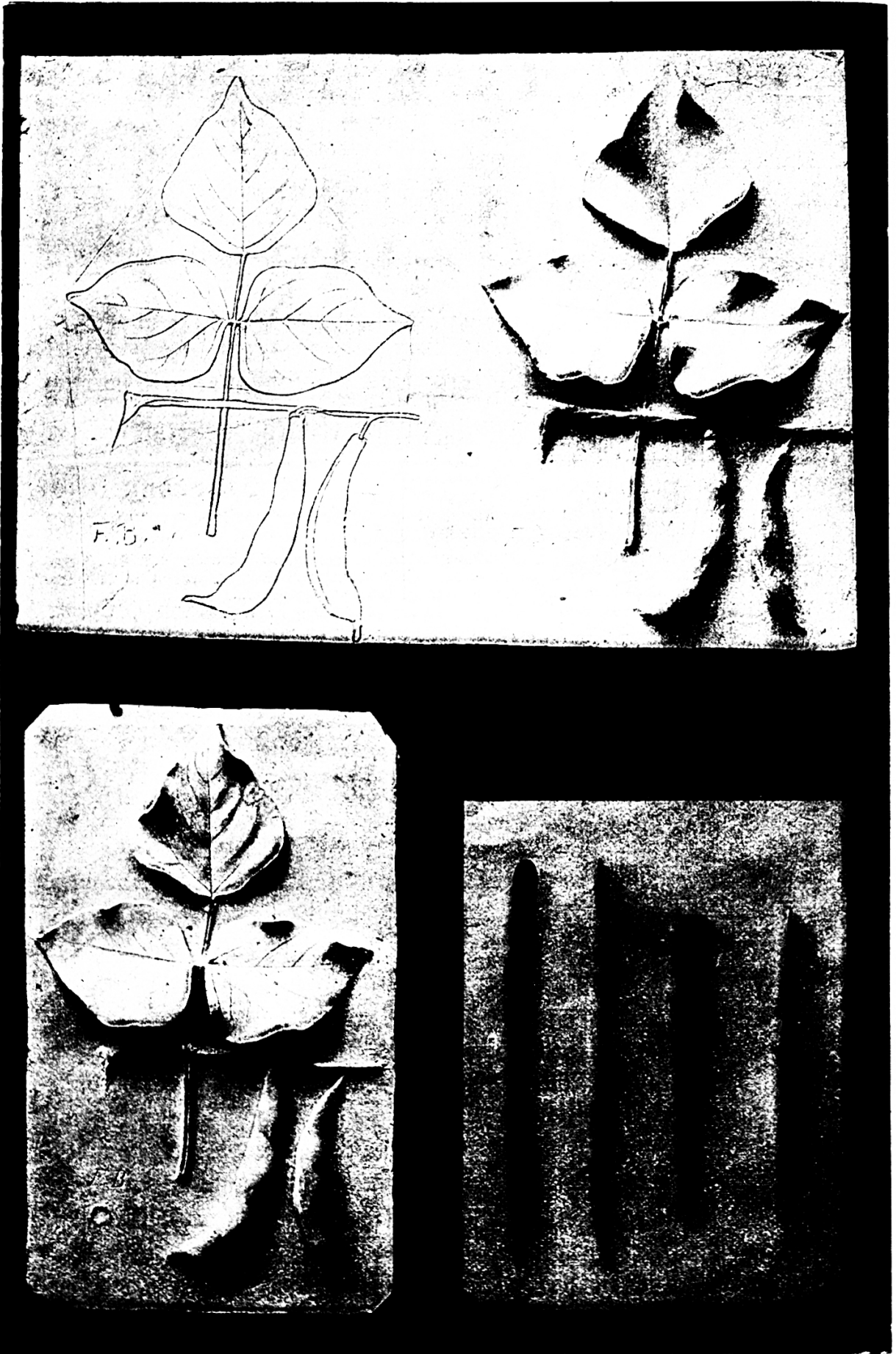
Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

* Ueber Knabenhandarbeit.

(Schluß.)

Für die verschiedenen Arten der Handarbeit veranstaltet der „Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit“ alljährlich im Sommer sog. Lehrerbildungskurse. Vom 16. Juli bis 11. Aug. 1906 fand der 21. Bildungskurs in Olten statt. Der 20. wurde anno 1905 in St. Gallen abgehalten. Die Teilnehmer an diesen Kursen erhalten einen Bundesbeitrag von derjenigen Höhe, wie ihn der Kanton aussetzt. Leistet der Kanton Fr. 50, so zahlt der Bund ebensoviel. Der Kt. St. Gallen steht in dieser Beziehung ehrenvoll da; er zeigt sich mit seinem Beitrag von Fr. 100 pro Lehrer nicht knauserig, wie mancher der 24 Bundesbrüder. Der Beitrag von Bund und Kanton stellt sich somit für einen st. gallischen Kollegen auf Fr. 200, sodaß er, wie man zu sagen pflegt, „drauß mag“, besonders wenn ihm die Gemeinde noch durch einen Beitrag nachhilft, was in nobler Weise beinahe überall da geschieht, wo angeklopft wird. Dauer eines Kurses vier Wochen, Kursgeld 60 Fr.; Bekanntgabe im „Amtl. Schulblatt“. In der Presse war die Rede davon,



2. Stufe (Knaben von 13—14 Jahren).

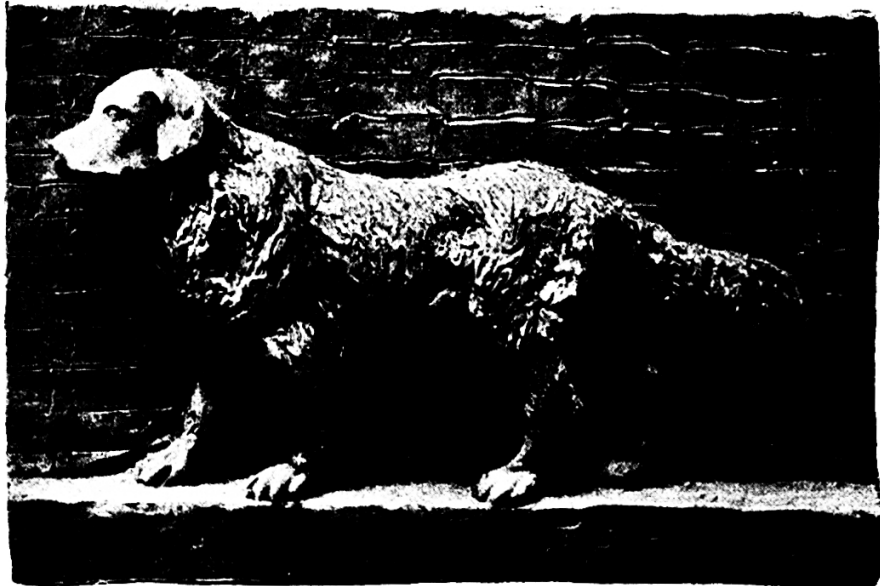


3. Stufe (Knaben von 14–15 Jahren).

für die Seminaristen die Handarbeit obligatorisch zu machen; solange sie aber nicht obligates Schulfach ist, wird dem Wunsche kaum entsprochen werden können. Einsender dies erteilt Unterricht in Knabenhandaarbeit und stets mit größerer Freude. Er begrüßt die Stunden als Abwechslung vom mehr theoretischen Schulunterricht; die Schüler zeigen das regste Interesse. Schon die Gegenstände an sich erwecken ihre Freude, noch mehr aber beglückt das Bewußtsein: „das habe ich selbst erstellt.“ Das trifft übrigens bei uns selber ebenfalls zu. Die Disziplin braucht nicht so starr und eisern zu sein. „In der Freiheit zeigt sich der Charakter.“ Ordnung soll ja sein, aber der Schüler kann sich freier bewegen; es herrscht weniger Zwang, mehr freundl. Unterweisung. Der materielle Gewinn ist für den Lehrer nicht geradezu glänzend; immerhin zahlt der Staat (Et. Gallen) pro Stunde 65 Rp.; welcher Betrag von den meisten Schulgemeinden auf Fr. 1 erhöht wird. Die Schüler zahlen für Werkzeug und Material ca. 5 bis 6 Fr., wovon dem Lehrer noch ein kleines „Bene“ bleibt. Zu erwähnen ist, daß

die Stunden für Handarbeit vielerorts von $\frac{1}{2}5$ — $\frac{1}{2}7$ Uhr (2 \times per Woche) angesetzt sind, und sich also nicht in den späten Abend erstrecken.

d) Einrichtung eines Kurses. Manch werter Kollege wird nun fragen: „Wie soll ich die Handarbeit ins Leben rufen, woher das Material, Lokal, Einrichtung zc. nehmen?“ Nur nicht gleich den Mut sinken lassen. Wo ein Wille ist, findet sich ein Weg. Ist der Lehrer für die Sache begeistert, nimmt er sich derselben energisch an, so finden sich die zu ihrer Verwirklichung notwendigen Faktoren sicher zusammen. Man braucht ja nicht Kartonnage, Hobelbank, Schnitzen auf einmal einzuführen, sondern just eins nach dem andern. „Rom ist nicht an einem Tag erbaut worden.“ Besser etwas als, — nichts! Es wird doch jede



3. Stufe (Knaben von 14—15 Jahren).

Schulbehörde imstande sein, einen Kredit auszugeben für zwei Tischblätter, 10 Schneidbretter, 8—10 Eisenwinkel, 10 Kartonunterlagen, einige Pinsel und Kleistertellerchen, ev. einen Leimapparat. Eine Ösenzange, einen „Durchschlag“ trägt des Schuhmachers Hansli und einen Abziehstein des Maurers Seppli schon herbei. Per Schüler sind anzuschaffen 1 Maßstab, 1 Falzbein, 1 Papier- und Kartommesser; die nötige Schere liefert die gute Mutter. Voilà die ganze Einrichtung für ein Kartonnage-Lokal! Teurer kommt natürlich eine Hobelbank-Werkstätte zu stehen. Wenn indes der Schulrat einen jährl. Kredit von Fr. 50 aussetzt, so kann er nach wenigen Jahren in den Besitz der notwendigen Utensilien gelangen.

Am Schlusse angelangt, bitten wir um Entschuldigung, wenn wir die Geduld der Leser etwas hart auf die Probe gestellt haben. Wenn

die Zeilen in Sachen etwas orientiert und ermuntert haben, ist ihr Zweck erreicht.

Wer sich näher um die Handarbeit, die Werkzeuge, Behandlung, Einrichtung von Werkstätten zc. interessiert, dem möchten wir die „Züricher Lehrgänge für den Unterricht in der Knabenhandarbeit“ empfehlen. Das außerordentlich brauchbare Büchlein enthält in Sachen alles Wünschenswerte. Es bietet 60 Seiten farbige Zeichnungen und ist um den geringen Preis von Fr. 1.50 zu beziehen bei Heinrich Hiestand, Zürich IV., Sonneggstraße 66. Monatlich einmal erscheinen bei A. Eschopp, Zürich V. „Schweiz. Blätter für Knabenhandarbeit“, bei deren Redaktion bezogen werden können: Örtli „Handarbeiten für Elementarschüler“. (3 Hefte.)

Scheurer „Lehrgang für die Arbeiten an der Hobelbank.“

Im Verlag von Franckenstein und Wagner, Leipzig, sind noch andere diesbezügliche Schriften erschienen. J. Sch. in N.

Aus Kantonen und Ausland.

1. **Thurgau.** Die Schulgemeindeversammlung Neuwilen-Ellighaujen hat unterm 3. d. beschlossen, das Gehalt ihres Oberlehrers Herrn R. Meschbach von 1500 Fr. auf 1600 Fr. und dasjenige des Unterlehrers Herrn A. Böllig von 1400 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen. Nebstdem bezieht jeder Lehrer die Besoldung für Erteilung des Unterrichtes an der Fortbildungsschule, sowie die übliche Entschädigung für Reinigen der Schullotale. Der Arbeitslehrerin wurde das Gehalt von 150 Fr. auf 200 Fr., der Hülfislehrerin von 100 Fr. auf 150 Fr. erhöht.

2. **Schwyz.** Das neue Schulgesetz hat im Kantonsrate eine erste Lesung bestanden. Ende März soll die zweite erfolgen. Der Geist, der den Kantonsrat in Sachen befehle, war im ganzen anerkennenswert. Wir kommen auf den Inhalt zurück. —

3. **Luzern.** * An unseren städtischen Schulen happens halt doch bedenklich. Wir haben schon früher angedeutet, daß es in der Festschule übel rieche, wir wurden arg angeschmachtet. Aber recht hatten wir halt doch, das städtische Schulwesen weicht, sehr gelinde gesagt, dem positiven Christentum aus, es steht im Dienste des „reinen Menschentums“. Oder wie dürfte sonst ein Lehrer von sich aus (sua sponte) ungestraft den Fabel'schen Vers „und Gott im Himmel nährt sie doch“ dahin abändern „und sie finden ihre Körnli doch“, derlei Taktlosigkeiten verraten denn doch schon ein bedenkliches Maß von Anmaßung und von boshafter Absicht. Und wenn eine Schulbehörde einem Lehrer, der von sich aus den Vortrag eines Gedichtes nach dem Urtext den Schülern verweist, und den von ihm gelehten (der den Namen des allsorgenden Gottes verbannt) dafür verlangt, nicht koramisiert, dann steht diese Schulbehörde nicht mehr auf dem Boden des Art. 27, der keine Konfession in und durch die Schule verlegt wissen will: denn ein solches Vorgehen bedeutet eine gewollte Kränkung der Christusgläubigen Kinder und damit eine Verletzung des Art. 27 der B. V., der nicht bloß den Atheisten, sondern auch den Christen Schutz gewährt; er hat eine negative und positive Seite. Vogelfrei sind kath. Kinder nicht. —